



# *IHK-Steuerinfo*

*Juli 2004*

**Redaktionsbeirat:**

Dr. Ralf Alefs, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Ass. Wulf Hermann, Dr. Susanne Herre, Dr. Manfred Hofmann, Dr. Heino Klingen, Dipl.-Vw. Hans-Philipp Kommer, Dr. Matthias Leder, Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann

**In dieser Ausgabe:**

<b>ARTIKEL</b> .....	<b>2</b>
ABSCHAFFUNG DER BISHERIGEN ANMELDE- UND ABFÜHRUNGSFRIST BEI DER KAPITALERTRAGSTEUER .....	2
GESETZ ZUR FÖRDERUNG VON WAGNISKAPITAL VERABSCHIEDET .....	2
ERBSCHAFTSTEUERVORSTOß AUS SCHLESWIG-HOLSTEIN ABGEWEHRT .....	3
SCHWARZARBEITSBEKÄMPFUNGSGESETZ VERABSCHIEDET .....	3
BONI, SKONTI RABATTE, DAS UNGELÖSTE PROBLEM .....	4
HOME-STATE-TAXATION – STEUERLICHE ERLEICHTERUNGEN FÜR KMU´S .....	5
<b>LITERATUREMPFEHLUNGEN</b> .....	<b>6</b>
HANDBUCH DER RECHNUNGSLEGUNG - EINZELABSCHLUSS .....	6
INTERNATIONALE RECHNUNGSLEGUNG, INTERNATIONALES STEUERRECHT .....	7
KIRCHHOF – ESTG KOMPAKTKOMMENTAR .....	8

***An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:***

*RA Dr. Alexander Neeser (Ne), Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker (Sw), RA Guido Vogt (Vo)*

*Ein Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der Herausgeber gestattet.*

## ARTIKEL

### **Abschaffung der bisherigen Anmelde- und Abführungsfrist bei der Kapitalertragsteuer**

Der Bundesrat hat am 9. Juli 2004 dem Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und weiterer Gesetze zugestimmt. Zuvor hatte der Deutsche Bundestag das Gesetz am 18. Juni 2004 verabschiedet. Für die Kapitalgesellschaften ist von besonderer Bedeutung die Neuregelung bei der Anmeldung und Abführung der Kapitalertragsteuer auf Gewinnausschüttungen. Bislang muss die Kapitalertragsteuer auf Gewinnausschüttungen nicht unmittelbar nach Auszahlung der Kapitalerträge, sondern erst bis zum 10. Tag des Folgemonats an das Finanzamt angemeldet und abgeführt werden. Künftig haben die abzugsverpflichteten Kapitalgesellschaften zeitgleich mit der Gewinnausschüttung an den Anteilseigner die Steuerabzugsbeträge an das Finanzamt abzuführen. Die Neuregelung gilt für alle Gewinnausschüttungen, die nach dem 31. Dezember 2004 erfolgen.

#### **Praxistipp:**

Gerade mittelständische Kapitalgesellschaften sollten sich rechtzeitig auf die Neuregelung einstellen. Die Kapitalertragsteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 EStG). Gewinnausschüttungen werden von der Gesellschafterversammlung beschlossen. Für den Zufluss ist entscheidend, dass die Gesellschafterversammlung nicht nur die Höhe der Ausschüttung beschließt, sondern auch den Tag der Auszahlung. Dieser Tag ist zukünftig maßgebend für die Fälligkeit der Kapitalertragsteuer. Wird kein Auszahlungszeitpunkt festgelegt, so gilt als Zeitpunkt des Zuflusses der Tag nach der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung. (Sw)

### **Gesetz zur Förderung von Wagniskapital verabschiedet**

Der Bundesrat hat am 9. Juli 2004 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 18. Juni 2004 verabschiedeten Gesetz zur Förderung von Wagniskapital zuzustimmen. Ziel des Gesetzes ist die sachgerechte Besteuerung von Wagniskapitalfonds, insbesondere des erhöhten Gewinnanteils (Carried Interest) von Fonds-Initiatoren.

Die Regelung in § 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG sichert nunmehr gesetzlich, dass es sich beim Carried Interest grundsätzlich um eine voll steuerpflichtige Tätigkeitsvergütung handelt, die als Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit einzuordnen ist. Durch die Einfügung eines neuen § 3 Nr. 40a EStG wird das Halbeinkünfteverfahren auch in den Fällen angewandt, in denen der Empfänger des Carried Interest eine Kapitalgesellschaft ist. Die hälftige Steuerbefreiung wird auch nicht davon abhängig gemacht, dass der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen der Gesellschaft oder Gemeinschaft an einer Kapitalgesellschaft für die Zahlung des Carried Interest verwandt wird.

Durch die gesetzlichen Klarstellungen haben sowohl Investoren als auch Initiatoren von Wagniskapitalfonds nun mehr Rechtssicherheit und Planungssicherheit für die steuerliche Behandlung. (Sw)

### **Erbschaftsteuervorstoß aus Schleswig-Holstein abgewehrt**

In unserer April-Ausgabe hatten wir berichtet, dass die Landesregierung von Schleswig-Holstein eine Bundesratsinitiative zur Reform der Erbschaftsteuer beschlossen und einen eigenen Gesetzentwurf vorgelegt hat. Dieser wurde zwischenzeitlich in den Bundesrat eingebracht. Der Gesetzesantrag sah vor, dass die Wirtschaftsgüter für Zwecke der Erbschaftsteuer marktnah bewertet werden sollten. Auf der anderen Seite sollte der Freibetrag für Betriebsvermögen auf 2 Mio. Euro angehoben und ein Stundungsanspruch installiert werden. Gleichzeitig sollte aber auch der Bewertungsabschlag für Betriebsvermögen abgeschafft werden und als Maßstab für die Bewertung von Personengesellschaften das Stuttgarter Verfahren, das bislang nur bei nicht börsennotierten Anteilen an Kapitalgesellschaften angewendet wird, eingeführt werden. Die Maßnahmen hätten bei nicht ganz geringem Betriebsvermögen zu erheblichen Mehrbelastungen geführt.

Der federführende Finanzausschuss des Bundesrates hat in seiner Sitzung vom 25.06.2004 beschlossen, dem Bundesrat vorzuschlagen, kein Gesetzgebungsverfahren einzuleiten. Damit ist eher unwahrscheinlich, dass die Gesetzesinitiative aus Schleswig-Holstein umgesetzt wird. Das Plenum des Bundesrates hat in seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause, am 9.7.2004, noch nicht über den Gesetzesantrag abgestimmt. Dies dürfte nach der Sommerpause geschehen. Wird der Gesetzesantrag abgelehnt, hat sich das Vorhaben aus Schleswig-Holstein praktisch erledigt. Der Gesetzesantrag kann gleichwohl zu einem späteren Zeitpunkt erneut in den Bundesrat eingebracht werden. (Ne)

### **Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz verabschiedet**

Nachdem sich der Vermittlungsausschuss Ende Juni auf einen Kompromiss geeinigt hatte und Bundestag und Bundesrat am 2. bzw. 9.7.2004 dem Ergebnis zugestimmt haben, tritt das Gesetz zur Intensivierung und Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung nunmehr am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Die Regelungen betreffen in einem Randbereich auch das Steuerrecht, namentlich die Umsatzsteuer. Auf folgende Änderungen müssen sich die Unternehmer einstellen:

Wurde der Unternehmer von einer Privatperson damit beauftragt, an einem Grundstück eine Werklieferung oder Leistung vorzunehmen, so muss er in Zukunft innerhalb von sechs Monaten eine Rechnung ausstellen. Diese Rechnung (oder ein Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Urkunde) hat der Auftraggeber - worauf in der Rechnung hinzuweisen ist - sodann zwei Jahre aufzubewahren, will er sich nicht der Gefahr aussetzen, mit einer Geldbuße von bis zu 500 Euro beschwert zu werden. Wird über eine Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unter-

nehmen abgerechnet, muss die Rechnung (die in diesen Fällen stets Pflicht ist) in Zukunft ebenfalls innerhalb von sechs Monaten ausgestellt werden.

Das für Unternehmer Gefährliche an den Neuerungen sind die Sanktionen für den Fall, dass eine Rechnung nicht oder zu spät ausgestellt wird. In beiden (!) Fällen drohen nämlich Geldbußen bis zu 5.000 Euro. Hierbei handelt es sich jedoch wie auch bei den Sanktionen gegenüber Privatpersonen um Ermessensregeln, so dass unwesentliche Zeitverzögerungen oder ein schuldloser Verlust der Belege nicht ins Gewicht fallen dürften. (Ne)

### **Boni, Skonti Rabatte, das ungelöste Problem**

Die Belastungen und Risiken durch Rechnungspflichtangaben sind nur dann akzeptabel, wenn für Unternehmen unzweifelhaft klar ist, welche Bestandteile eine Rechnung beinhalten muss und wie diese auszuformulieren sind. Von Seiten der Finanzverwaltung müssen hierfür klare und rechtsfeste Hinweise zur Umsetzung in der Praxis erteilt werden. In diesem Sinne hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit Schreiben vom 29. Januar 2004 Einzelheiten zu den (grundsätzlich) ab dem 1. Januar diesen Jahres zu beachtenden Neuerungen zur Rechnungsstellung gegeben.

Für Skonti, Boni und Rabatte führt das BMF aus (Textziffer 49 des Schreibens), dass jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts anzugeben ist, soweit sie noch nicht im Entgelt Berücksichtigung gefunden hat. Stünde im Zeitpunkt der Rechnungsstellung die Entgeltminderung noch nicht fest, müsse auf die entsprechende Vereinbarung hingewiesen werden. Nicht geklärt wurde aber, wie genau der Verweis zu erfolgen hat.

Der DIHK hat sich deshalb zusammen mit andern Verbänden am 22. März 2004 mit einer Anfrage an das Bundesministerium der Finanzen gewandt und ausführlich dargelegt, dass ein allgemeiner Hinweis auf zusätzliche Vereinbarungen die Kontrollmöglichkeiten der Finanzverwaltung offen halten würde und deshalb ausreichend sein müsste.

Das BMF hat am 10. Juni 2004 dahingehend geantwortet, dass für eine leichte Nachprüfbarkeit eine hinreichend genaue Bezeichnung, etwa durch Benennung von Name und Datum der Vereinbarung, erforderlich sei. Dies aber führt in der Praxis zu ganz erheblichen Problemen, da Vertragsgestaltungen vielfach dynamische, lebendige Prozesse sind, bei denen Entgeltminderungen häufig (auch im Nachhinein) modifiziert werden. Zudem gibt es eine nahezu unüberschaubare Vielzahl von Entgeltminderungsvarianten.

Über Verbandsgrenzen hinweg wird deshalb zurzeit mit dem BMF nach Auswegen aus der für die Praxis untauglichen Gesetzesauslegung gesucht. Wie dies ausgeht, darüber werden wir in einer der nächsten Steuerinfos berichten. (Ne)

## **Home-State-Taxation – steuerliche Erleichterungen für KMU's**

Während des nunmehr 11jährigen Bestehens des Europäischen Binnenmarktes konnte eine weit reichende Harmonisierung derjenigen Rechtsgebiete erreicht werden, die für grenzüberschreitende Unternehmensaktivitäten von besonderer Bedeutung sind. Erst hierdurch wurde es Unternehmen möglich, ohne großen finanziellen und organisatorischen Aufwand über die Grenze hinweg zu agieren und neue Absatz- und Vertriebsmärkte zu erschließen. Diese Aussage gilt jedoch mit einer Einschränkung, denn noch immer ist die Europäische Union geprägt vom Nebeneinander von 25 verschiedenen Steuerrechtsordnungen, die in der Regel nicht aufeinander abgestimmt sind. Gerade kleine und mittlere Unternehmen stoßen immer wieder auf größte steuerliche Probleme, wenn sie im benachbarten Ausland tätig werden möchten:

- Mit Errichtung einer Betriebsstätte im Nachbarland unterliegen sie automatisch dem steuerlichen Zugriff des dortigen Fiskus – und den einschlägigen Registrierungs-, Dokumentations- und Erklärungspflichten.
- Darüber hinaus sind sie gezwungen, ihre steuerliche Gewinnermittlung nach den Vorschriften des dort geltenden, fremden Steuerrechts vorzunehmen, was jedoch eine detaillierte Kenntnis der einschlägigen Bilanzierungsregeln voraussetzt.
- Zudem besteht die Gefahr der Doppelbesteuerung, wenn heimische und ausländische Finanzverwaltung sich nicht über die Aufteilung des Gewinnes einigen können.
- Verstöße gegen geltende Vorschriften werden in manchen Gaststaaten erheblich schärfer sanktioniert als dieses deutschem Rechtsverständnis entspricht.

Gerade diese – steuerlichen – Hindernisse sind letztlich dafür ausschlaggebend, dass mittelständische Unternehmen noch immer den – betriebswirtschaftlich sinnvollen – „Schritt über die Grenze“ aufschieben und vorhandenes Marktpotenzial ungenutzt lassen.

### **Home-State-Taxation**

Zur Lösung dieser Probleme könnte die so genannte Home-State-Taxation (HST) entscheidend beitragen. Diese wurde insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen konzipiert, die ihre Unternehmensaktivitäten über die Grenze hinweg ausdehnen möchten und nunmehr (auch) im Nachbarstaat steuerpflichtig sind. Der Grundgedanke ist, dass eine grenzüberschreitend tätige Unternehmung (mit ausländischer Betriebsstätte oder Tochtergesellschaft) ihre Besteuerungsgrundlagen ausschließlich nach dem Recht des Mitgliedstaates ermittelt, in dem sich ihre Zentrale befindet. Der Gewinn sämtlicher in- und ausländischer Aktivitäten würde somit nach dem ihnen vertrauten, heimischen Recht ermittelt, auf den nunmehr alle beteiligten Fisci ihren eigenen, nationalen Steuersatz anwenden. Zudem könnten umfangreiche formale Registrierungs- und Erklärungspflichten im Ausland durch eine engere Kooperation der Finanzverwaltungen entfallen.

**Konkret:**

Der Heidelberger Anlagenbauer HB versucht auf dem französischen Markt Fuß zu fassen und eröffnet in Metz ein Verkaufsbüro, über das nunmehr die französischen Geschäftsaktivitäten abgewickelt werden. Der in Frankreich zu versteuernde Gewinn der Betriebsstätte bemisst sich nach einer gesondert angefertigten, französischen Gewinnermittlung, auf die die französischen Verrechnungspreisregeln Anwendung finden. In der Folge ist es möglich, dass französische und deutsche Gewinnzuteilung zur Betriebsstätte nicht einheitlich erfolgen und Doppelbesteuerungstatbestände eintreten. Nach Maßgabe der Home-State-Taxation hingegen wird der Gesamtgewinn der Unternehmung ausschließlich nach deutschem Steuerbilanzrecht ermittelt, ohne dass eine – gesonderte – französische Gewinnermittlung erforderlich ist. Der Gewinn wird mittels feststehender, leicht zu ermittelnder Parameter (Lohnsumme, Umsatz, Bilanzsumme) zwischen Zentrale und Betriebsstätte aufgeteilt. Der französische Fiskus legt diesen Gewinnanteil seiner Besteuerung zugrunde. Auf Grund umfangreicher Kooperationsvereinbarungen zwischen den Steuerbehörden können an Betriebsprüfungen auch französische Beamte teilnehmen – damit werden gesonderte Betriebsprüfungen der französischen Steuerverwaltung obsolet.

Die Europäische Kommission schlägt vor, das Besteuerungsmodell der Home-State-Taxation im Rahmen eines Pilotprojektes zu erproben. Zu diesem Zweck wurden in Zusammenarbeit mit u. a. dem DIHK konkrete Detailregelungen ausgearbeitet. Interessierte Mitgliedsstaaten könnten mittels bi-/multilateraler Verträge untereinander die Anwendung der o. e. Regelungen auf ihre Unternehmen vereinbaren und durch entsprechende Zusätze den heimischen Besonderheiten Rechnung tragen.

Der DIHK befürwortet das Modell der gegenseitigen Anerkennung der heimatlichen Gewinnermittlung, da gerade KMU's finanziell nicht in der Lage sind, die zu einem grenzüberschreitenden Engagement erforderliche – teure – steuerliche Beratung einzukaufen. Die Home-State-Taxation gibt diesen Unternehmen eine schnelle, unkomplizierte Regelung an die Hand, die zu erheblichen Erleichterungen führt. Für die Kammerorganisation ist es daher von besonderer Bedeutung, Finanzverwaltung und Parlamente von der besonderen Dringlichkeit einer raschen Implementierung zu überzeugen. (Vo)

## LITERATUREMPFEHLUNGEN

### Handbuch der Rechnungslegung - Einzelabschluss

*Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung*

Küting / Weber (Hrsg.)

1. Loseblattwerk in 4 Ordnern
5. aktualisierte und erweiterte Auflage
- Preis bei Fortsetzungsbezug EUR 500,00
- Preis bei Apartbezug: EUR 550,00
- ISBN 3-8202-2310-x

Aktuell durch 1 – 2 Ergänzungslieferungen pro Jahr  
Verlag Schäffer-Poeschel

2. CD-ROM-Ausgabe

Die CD-ROM-Ausgabe wird entsprechend der Ergänzungen des Loseblattwerks fortgesetzt.

Preis bei Fortsetzungsbezug EUR 500,00

Preis bei Apartbezug: EUR 550,00

ISBN 3-7910-1887-6

3. Kombi-Paket mit einem Preisvorteil von EUR 200,00

Preis bei Fortsetzungsbezug EUR 800,00

Preis bei Apartbezug: EUR 880,00

ISBN 3-8202-1260-4

Aufbauend auf einer Darstellung der Grundlagen der Bilanzierung und ausgewählter Bilanzierungsfragen liefert dieses Loseblattwerk eine ausführliche Kommentierung aller einschlägigen Normen des HGB, AktG und GmbHG für die Bilanzierung und Prüfung von Einzelunternehmen. Erläutert werden zudem die Vorschriften zur internationalen Rechnungslegung mit synoptischem Vergleich IAS/US-GAAP/HGB. Hinzu kommt die Behandlung von Einzelfragen nach PubLG, BörsG und der BörsZulV.

Im Einzelnen sind enthalten:

- Grundlagen der Bilanzierung
- Bilanzierungsvorschriften, §§ 238 – 289 HGB
- Prüfungsvorschriften, §§ 316 – 324 HGB
- Sonstige Rechnungslegungsvorschriften, §§ 325 – 335b HGB
- Kommentierungen zum AktG, u. a. Recht der verbundenen Unternehmen, Sonderprüfungen, Nichtigkeit des Jahresabschlusses
- GmbHG: Vorschriften zur Gewinnverteilung und zur Bilanzierung
- Ausführungen zu §§ 1 – 10 PubLG
- Vorschriften zur Zwischenberichterstattung gem. BörsG
- Erläuterungen zu §§ 53 – 62 BörsZulV

## **Internationale Rechnungslegung, Internationales Steuerrecht**

### *Die neue Schule des Bilanzbuchhalters Band 6*

Kresse / Leuz (Hrsg.)

Bilanzbuchhaltung-International (IHK) mit Außenwirtschaft/Internationalem Finanzmanagement und fachbezogenem Englisch

Auflage 2002, 568 Seiten, gebunden, EUR (D) 49,95

ISBN 3-7910-2003-x

Verlag Schäffer-Poeschel

Die Reihe „Neue Schule des Bilanzbuchhalters“ ist ein Lehr- und Nachschlagewerk in 6 Bänden für den gesamten Bereich des kaufmännischen Rechnungswesens. Es wendet sich nicht nur an diejenigen, die sich auf die Bilanzbuchhalterprüfung vorberei-

ten, sondern auch an Praktiker in Betrieb und Steuerberatung bei der Lösung von Zweifelsfragen.

Eng ausgerichtet an der neuen IHK-Weiterbildungsprüfung „Bilanzbuchhaltung-International“ vermittelt Band 6 umfassende, praxisnahe Kenntnisse des IAS, US-GAAP, des internationalen Finanzmanagements, Steuerrechts und der englischen Fachsprache.

Herausgeber/Bearbeiter:

Begründet von Professor Dr. Werner Kresse;

Herausgeber ist Dipl.-oec. Norbert Leuz, Steuerberater, Stuttgart

### **Kirchhof – EStG KompaktKommentar**

4. neu bearbeitete Auflage 2004, XXII, 1.751 Seiten, gebunden mit zwei Lesebändchen, EURO (D) 118,00

ISBN 3-8114-3066-1 (Heidelberger Kommentar)

C. F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Die vierte verschlankte Auflage des *EStG KompaktKommentar* von Professor Dr. Paul Kirchhof bietet einen umfassenden Überblick über das komplexe Einkommensteuergesetz mit seinen zahlreichen Änderungen. Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004, das Steueränderungsgesetz 2003, das Gesetz zur Reform der Gewerbesteuer, das Gesetz zur Protokollerklärung der Bundesregierung zur Vermittlungsempfehlung zum StVergAbG, das Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit, das Investmentmodernisierungsgesetz, das Kleinunternehmerförderungsgesetz, das Steuervergünstigungsabbaugesetz oder das Gesetz zur Einbeziehung beurlaubter Beamter in die kapitalgedeckte Altersvorsorge u. a., wurden eine Vielzahl an Einkommensteuervorschriften geändert.

Der KompaktKommentar beschreibt die neue Rechtslage und erleichtert den Einstieg in die Einkommensteuerproblematik insgesamt. Er vermittelt dem Benutzer die Übersicht, die durch die Fülle des Stoffes verloren zu gehen droht und legt die Grundstrukturen des Gesetzes frei. Gleichzeitig ist der Kommentar für die schnelle Abwicklung praktischer Fälle geeignet. Er gibt die wesentlichen Züge der höchstrichterlichen Rechtsprechung wieder und verliert sich nicht in Meinungsdivergenzen. Die Erläuterungen sind paragrafenbezogen. Systematischer Zusammenhang und Grundaussage jeder einzelnen Vorschrift werden knapp dargestellt. Kurze Übersichten, lesefreundliche Gestaltung, Einzelnachweise der Modellfälle und ein detailliertes Stichwortverzeichnis ermöglichen eine rasche Orientierung und einen gezielten Zugriff auf die jeweilige Problemlösung.

*EStG KompaktKommentar*. Einkommensteuergesetz. Herausgegeben von Professor Dr. Paul Kirchhof, Direktor des Instituts für Finanz- und Steuerrecht, Heidelberg. Unter Mitarbeit von Professor Dr. Hans-Jochem von Beckerath, Vors. Richter am Finanzgericht und Professor Georg Crezelius.